

Arbeitsrecht (Nr. 397/2004)

Kein Rauswurf wegen Spesentricks: vorherige Abmahnung

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Niedersachsen entschied:

Täuscht ein Arbeitnehmer Reisezeiten vor, rechtfertigt das noch lange nicht seinen endgültigen Rauswurf. Das LAG Niedersachsen hat jetzt entschieden, dass jedenfalls bei einer nur fahrlässigen Pflichtverletzung gegen die betriebliche Reisekostenordnung eine Kündigung ohne vorherige Abmahnung nicht in Betracht kommt.

Der Fall betraf einen seit 24 Jahren bei derselben Firma beschäftigten Werkzeugmacher, der vorübergehend mit anderen Mitarbeitern als Montagefacharbeiter auf einer auswärtigen Baustelle eingesetzt war. Für zwei Wochenendheimfahrten hatte sich der Mitarbeiter 553,83 Euro auszahlen lassen, obwohl er tatsächlich auf der Baustelle Überstunden geleistet hatte. Dennoch bestätigte das LAG die fristlose Kündigung des Arbeitgebers nicht. Der Mitarbeiter hatte nämlich die Aussage eines Vorgesetzten „Macht die Fahrzeiten hier“ dahin gehend missverstanden, dass diejenigen Mitarbeiter, die am Wochenende auf der Baustelle arbeiteten, die Reisekosten fiktiv abrechnen dürften. Das wertete das Gericht als lediglich fahrlässige Pflichtverletzung, die erst abgemahnt werden müssen.

**Urteil des LAG Niedersachsen - Datum unbekannt -
Aktenzeichen: 13 Sa 1681/03**

Veröffentlicht: Handelsblatt vom 17. November 2004
17.11.2004